

SCHULORDNUNG DER DEUTSCHEN INTERNATIONALEN SCHULE PRETORIA

1. Allgemeines

Präambel

Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schüler verpflichten sich zu einer an dem Wohle der Kinder ausgerichteten, vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Satzung des Schulvereins sowie weitere Ordnungen der Schule sind zusammen mit dieser Ordnung zu lesen.

1.1. Die Schule

Die Deutsche Internationale Schule Pretoria ist eine von der Bundesrepublik Deutschland geförderte, integrierte, bilinguale und bikulturelle Begegnungsschule nach südafrikanischem Recht. Sie untersteht der Schulaufsicht der Provinz Gauteng.

Träger der Schule ist der Deutsche Schulverein Pretoria, dessen Satzung die Ausrichtung der Schule bestimmt. Die Schule ist satzungsgemäß zu einer Zusammenarbeit mit der St. Petersgemeinde und der Johannesgemeinde verpflichtet.

In Erfüllung ihres Auftrages arbeitet sie eng mit südafrikanischen und deutschen Behörden und Institutionen zusammen, insbesondere

- mit den Unterrichtsbehörden von Gauteng und Südafrika,
- mit den Universitäten in Südafrika,
- mit den staatlichen und privaten Schulen in Südafrika,
- mit der deutschen Botschaft,
- mit dem Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen,
- mit der ständigen Konferenz der Kultusminister,
- mit dem Bund-Länder-Ausschuss (BLASCHA)
- mit den in Südafrika ansässigen deutschsprachigen Vereinigungen.

1.2. Bildungsauftrag und Bildungsziele der Schule

1.2.1. Grundsätze

Die Deutsche Internationale Schule Pretoria gibt allen Schülern und Kindergartenkindern die Möglichkeit, sich entsprechend ihrem individuellen kulturellen und religiösen Hintergrund im Rahmen dieses Leitbildes zu verhalten und ausdrücken zu können. Diese spezifischen Verhaltens- und Ausdrucksweisen dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu wesentlichen erzieherischen und pädagogischen Grundprinzipien der Schule und ihrer Ordnung oder der deutschen bzw. der südafrikanischen Verfassung stehen.



D S P
Deutsche
Internationale
Schule
Pretoria

Simon Vermooten Rd,
Die Wilgers, Pretoria.

P O Box 912-727
Silverton 0127
South Africa

Tel 012 803-4106/7/8
Fax 012 803-4109
E-mail:
dsp@dsp.gp.school.za
Home page:
www.dspretoria.co.za

Alle am Schulleben Beteiligten verpflichten sich

- christliche Werte und ethische Normen zu respektieren,
- deutsche und südafrikanische kulturelle Vielfalt zu vermitteln,
- die interkulturelle Kommunikation zu stärken,
- das Zusammenwirken aller am Erziehungsprozess Beteiligten zu fördern,
- die Mitmenschen zu achten und mit Natur und Umwelt verantwortungsbewusst umzugehen,
- hohe Leistungen anzustreben.

1.2.2 Ziele

Die mit der Erziehung Befassten streben an, dass ihre Schüler

- tolerant sind,
- demokratische Prinzipien achten,
- selbstständig urteilen und eigenverantwortlich handeln,
- bereit sind soziale und politische Verantwortung zu übernehmen
- sich zu freien und unabhängigen Persönlichkeiten entfalten können.
- zum selbstständigen Lernen befähigt werden.

1.2.2. Umsetzung der Ziele

Die Schule verfolgt ihre Ziele, indem sie

- zeitgemäße, pädagogisch bewährte Lehr- und Lernmethoden anwendet,
- Fortbildungsmöglichkeiten für Lehrkräfte fördert,
- deutsche und südafrikanische Lerninhalte kombiniert,
- deutsche und südafrikanische Schulabschlüsse vorbereitet,
- einen qualifizierten deutsch- und englischsprachigen Unterricht erteilt,
- eine anregende und dynamische Lernumgebung schafft.

Die Schulstruktur ist so zu gestalten, dass

- eine den Begabungen des Schülers entsprechende optimale Ausbildung gewährleistet ist,
- sich eine offene, multikulturelle Schulgemeinschaft entwickeln kann,
- neben dem naturwissenschaftlichen Unterricht auch Unterricht in Kunst, Musik, Sport und in technischen Fächern angeboten wird,
- deutsche und südafrikanische Menschen sowie Menschen anderer Nationen sich in der Schule begegnen können.

1.2.3 Abschlüsse an der DSP

A. Deutsche Bildungsabschlüsse

An der DSP werden alle Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen in Deutschland angeboten:

- a. Qualifizierter Hauptschulabschluss am Ende der Klasse 9
- b. Mittlere Bildungsabschluss am Ende der 10. Klasse Realschule.
Je nach Bundesland gibt es auch andere Bezeichnungen für diesen Abschluss (mittlere Reife, Realschulabschluss u.a.)
- c. Kombi-Abitur nach 12 Schuljahren
Berechtigt zu einem Hochschulstudium in Deutschland und in Südafrika.

Alle deutschen Abschlüsse erfordern sowohl eine schriftliche, als auch mündliche Prüfung.

B. Deutsche Sprachdiplome (DSD)

Die Sprachdiplome DSD1(Klasse 9) und DSD2 (Klasse 11) werden an der DSP angeboten.

Das bestandene DSD2 und der südafrikanische Abschluss National Senior Certificate (NSC) berechtigt zur Zulassung an einer deutschen Universität.

C. National Senior Certificate (NSC)

Am Ende der Klasse 12 absolvieren die Schüler aus dem englischen Zweig (V-Zweig und NSek) das NSC, das zu einem Studium an den südafrikanischen Hochschulen berechtigt.

2. Stellung des Schülers in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit der Mitgestaltung des Unterrichts- und Schullebens erhält.

2.1. Die Rechte des Schülers

Der Schüler hat das Recht

- auf regelmäßigen, störungsfreien Unterricht und pünktlichen Unterrichtsbeginn,
- auf fachgerechten Unterricht,
- über seine Leistungen im sonstigen und im schriftlichen Bereich informiert zu werden,
- auf den im Curriculum vorgesehenen Unterrichtsstoff,
- auf eine angemessene Beratung bezüglich der Schullaufbahn,
- auf eine angemessene Einführung in die Studienmöglichkeiten,

- im Rahmen der Schülervertretung (SV) seine demokratischen Rechte auszuüben,
- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert und vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden,
- sich bei Beeinträchtigung seiner Rechte zu beschweren.

2.2 Pflichten des Schülers

Der Schüler hat die Pflicht

- regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen,
- seine Hausaufgaben anzufertigen und sich auf den Unterricht vorzubereiten,
- im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens den Anweisungen des Schulleiters, seiner Lehrer und Lehrerinnen sowie anderer beauftragter Personen nachzukommen,
- die Disziplinarordnung einzuhalten.

Auf diese Weise trägt er zu dem Erreichen der Schulziele, zur Gestaltung einer effektiven Unterrichts Atmosphäre und zu einem harmonischen Miteinander bei.

2.3 Schülermitwirkung

2.3.1 Alle Klassen ab der Klassenstufe 3 wählen einen Klassensprecher. Ab der Klassenstufe 7 wirken die Schüler in der SV mit. Die Zusammensetzung, die Wahl und die Arbeitsweise der SV werden gesondert geregelt.

2.3.2 Die SV wählt zwei Schülersprecher. Diese treffen sich regelmäßig mit dem Schulleiter und besprechen anstehende Probleme.

2.3.3 Die SV wählt jährlich zwei Vertrauenslehrer – Lehrer, die das Vertrauen der Mehrheit der Schüler haben. Diese Vertrauenslehrer unterstützen die SV bei ihrer Arbeit und bei der Übernahme von Verantwortung.

2.3.4 Die Schüler können eine Schülerzeitung herausgeben, geschrieben im Einvernehmen zwischen Schülern und der Schulleitung.

3. Eltern und Schule

3.1 Zusammenarbeit von Eltern und Schule

Die Bildung und Erziehung der Schüler ist gemeinsame Aufgabe der Eltern und der Lehrer. Eltern und Lehrer sind deshalb zu einer regelmäßigen, vertrauensvollen Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Beratung verpflichtet. Dies kann an Elternabenden

oder in den Sprechstunden, aber auch in schriftlicher Form erfolgen. Schulleitung und Lehrer beraten die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen und gewähren ihnen Einsicht in Richtlinien und Vorschriften.

Die Eltern wählen an dem ersten Elternabend des Jahres zwei Klassenelternvertreter, die dann in der Schulelternvertretung einerseits die Klasse vertreten, dort vom Schulleiter über die Entwicklung in der Schule informiert werden und darüber hinaus ihre Erziehungsvorstellungen gegenüber der Schulleitung artikulieren.

Die Eltern verpflichten sich,

- mit der Schulleitung und den Lehrern vertrauensvoll und konstruktiv zusammenzuarbeiten,
- das Schulgeld und sonstige Gebühren pünktlich zu entrichten,
- sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren,
- die offiziellen „Fundraising“-Aktivitäten der Schule, z.B. Oktoberfest, Basar oder ähnliches, tatkräftig zu unterstützen,
- die Informationsmedien (Rundbrief, Elternbriefe, SEV-Palmenfutter u.a.) zu nutzen.

dass ihre Kinder

- die im Rahmen der Ordnungen gefassten Beschlüsse der Lehrer, der Schulleitung, des Vorstandes und gegebenenfalls der Jahreshauptversammlung befolgen,
- die Ordnung der Schule respektieren,
- Schuleigentum pfleglich behandeln,
- für den Unterricht vorbereitet und zweckmäßig ausgestattet sind,
- pünktlich zum Unterricht kommen,
- die Ferienordnung einhalten,
- die vorgeschriebene Schulkleidung tragen.

dass sie nach Ferienende, innerhalb einer Woche, die Zeugnismappen wieder beim Klassenlehrer abgeben.

3.2 Elektronische Medien - Handys/PCs/Smart Phones/IPads

Der Gebrauch von Handys und privaten Aufzeichnungs- und Abspielgeräten (Bild und Ton) während der Unterrichtszeiten ist nicht gestattet. Mitgeführte Geräte müssen ausgeschaltet sein und nicht sichtbar aufbewahrt werden. Für individuelle Ausnahmen ist eine vorherige Absprache mit der jeweils unterrichtenden Lehrkraft erforderlich.

Auch die Lehrkräfte beschränken die Nutzung elektronischer Medien während der Unterrichtszeit auf die Erledigung dringender Dienstgeschäfte.

In den unterrichtsfreien Zeiten ist auch für Schüler die verantwortungsvolle Nutzung elektronischer Medien im rechtlichen Rahmen gestattet. Private Handytelefonate und SMS-Kommunikation sollten auch in dieser Zeit nur in dringenden Fällen erfolgen.

Der Missbrauch von Aufzeichnungen, ob in Bild oder Ton, wird generell geahndet.

Computer dürfen in der Schule nur für Zwecke verwendet werden, die im schulischen Interesse liegen.

Die Nutzung von nicht genehmigten Anwendungen (Spielen etc.) sowie der Besuch von Webseiten mit extremistischen, pornografischen oder Gewalt verherrlichenden Inhalten sind verboten.

Es gelten selbstverständlich auch die strafrechtlichen Bestimmungen.

3.3 Elternmitwirkung

Die Eltern sind Mitglieder des Deutschen Schulvereins Pretoria. Sie sind aufgerufen, am Vereinsleben aktiv teilzunehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken und die Belange der Schule zu fördern. Das Nähere bestimmt die Satzung des Schulvereins. Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung einer Schulelternvertretung (SEV). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Schulelternvertretung.

4. Aufnahme und Abmeldung von Schülern

4.1 Anmeldung

Die Schüler werden von ihren Eltern oder deren rechtmäßigen Vertretern beim Grundschulleiter/Stufenleiter persönlich vorgestellt. Über die Einstufung der Schüler entscheidet nach ausführlicher Beratung der Eltern in der Regel der Grundschulleiter/Stufenleiter, gegebenenfalls in Absprache mit dem zuständigen stellvertretenden Schulleiter oder dem Schulleiter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Schulleiters.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen

- Geburtsurkunde,
- Impfpass,
- Zeugnisse (mindestens das letzte Halb- oder Jahreszeugnis)
- „study visa“ ab der Vorschule für nicht südafrikanische Kinder

4.2 Aufnahme und Abmeldung

4.2.1 Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Über die Einstufung der Schüler entscheidet nach ausführlicher Beratung der Eltern der Grundschulleiter/Stufenleiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Gegebenenfalls setzt der Schulleiter Überprüfungen an, in denen entweder der Kenntnisstand oder die Begabung des Schülers überprüft wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Schulleiters.

4.2.2 Probezeit

Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt in der Regel ohne Probezeit. In bestimmten Fällen kann eine Aufnahme auf Probe ausgesprochen werden. Die endgültige Aufnahme erfolgt dann in Abhängigkeit vom Bestehen der Probezeit. In der Probezeit wird festgestellt, ob der Schüler den Anforderungen der Deutschen Schule Pretoria in der entsprechenden Schulart oder dem Schulzweig gewachsen ist. Wer die Probezeit nicht besteht, muss entweder die Schulart (Gymnasium, Realschule, Hauptschule) oder den Schulzweig (deutscher und englischer Zweig) wechseln. Unter Umständen muss der Schüler auch die Schule verlassen.

Die Dauer der Probezeit wird beim Aufnahmeverfahren durch den Grundschulleiter bzw. Stufenleiter, gegebenenfalls in Absprache mit dem Schulleiter, den Eltern mitgeteilt. Sie kann zwischen 3-6 Monaten variieren.

Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz auf Grund der schulischen Leistungen und der Sozialkompetenz des Schülers über das Bestehen der Probezeit. In Ausnahmefällen kann auch eine Verlängerung der Probezeit ausgesprochen werden.

Bei Kindern mit sonderpädagogischem Bedarf ist die Inklusionsbeauftragte der Schule in die Entscheidung mit einzubeziehen und/oder eine südafrikanische Institution mit entsprechenden fachlichen Kompetenzen.

Kinder, die aus dem Kindergarten in die Vorschule wechseln, können unter bestimmten Umständen auch auf Probe in die Grundschule aufgenommen werden.

4.2.3 Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schul- und der Disziplinarordnung. Durch die schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnungen an.

4.2.4 Die Abmeldung eines Schülers muss unter Einhaltung der Kündigungsfristen schriftlich durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.

4.3 Entlassung

Ein Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- den seiner schulischen Laufbahn entsprechende Bildungsabschluss erreicht hat.

Abschlüsse sind:

- qualifizierter Bildungsabschluss nach Klasse 9
Hauptschulabschluss
 - mittlerer Bildungsabschluss nach Klasse 10
(Realschulabschluss)
 - Kombi – Abitur nach Klasse 12
 - National Senior Certificate (NSC) Klasse 12
- von den Eltern bzw. deren rechtlichem Vertreter abgemeldet wird,
 - wenn die Probezeit nicht bestanden und keine Verlängerung ausgesprochen wurde und auch der Verbleib an der Schule bis zum Schuljahres nicht genehmigt wurde.
 - gemäß der Verordnung zur Leistungsbeurteilung und Versetzung eine Klasse nicht mehr wiederholen kann,
 - aufgrund eines schweren Disziplinarvergehens und der deswegen ausgesprochenen Ordnungsmaßnahme, vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis und die Zeugnismappe, in den übrigen Fällen wird ihm seine Zeugnismappe übergeben.

5. Schulbesuch

5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Alle Schüler müssen grundsätzlich an allen Schulveranstaltungen teilnehmen.

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält.

Ausnahmen von der grundsätzlichen Teilnahmepflicht aus religiösen oder kulturellen Gründen für einzelne Unterrichtsinhalte in bestimmten Fächern (Sexualkundeunterricht) können auf Antrag der

Eltern eines Schülers von der Schulleitung genehmigt werden. Die Erteilung einer solchen Genehmigung liegt im Ermessen der Schulleitung, kann jedoch nicht grundsätzlich versagt werden.

Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

5.2 **Schulversäumnisse**

Die DSP orientiert sich an den offiziellen, gesetzlichen südafrikanischen Feiertagen, so dass einer Freistellung aufgrund religiöser Feste oder religiöser Traditionen grundsätzlich nicht stattgegeben werden kann.

Ausnahmen von der grundsätzlich nicht zu erteilenden Freistellung aus religiösen oder kulturellen Gründen für einzelne religiöse oder kulturelle Feste oder Feiertage, die im gesetzlich vorgesehenen südafrikanischen Feiertagskalender nicht vorgesehen sind, können in bestimmten Fällen auf Antrag der Eltern eines Schülers von der Schulleitung genehmigt werden. Die Erteilung einer solchen Genehmigung liegt im Ermessen der Schulleitung, kann jedoch nicht grundsätzlich versagt werden.

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, setzen die Eltern die Schule unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule, spätestens aber am dritten Fehltag muss eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vorgelegt werden, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.

Bei einer Abwesenheit von drei und mehr Tagen ist im Falle einer Krankheit eine schriftliche Bescheinigung durch die Eltern vorzulegen. Gegebenenfalls kann von den Eltern ein ärztliches Attest verlangt werden, auch bei kürzeren Fehlzeiten.

5.3 **Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen**

5.3.1 Der Antrag der Eltern auf Sonderurlaub soll schriftlich und rechtzeitig erfolgen und muss begründet sein. Beurlaubung für die einzelne Unterrichtsstunde gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenlehrer, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

5.3.2 Beurlaubung für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich.

5.3.3 Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen und sorgt dafür, dass der versäumte Unterrichtsstoff unverzüglich nachgeholt wird. Der Fachlehrer sowie der Unterricht dürfen dadurch nicht belastet werden.

5.3.4 Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

5.4 Teilnahme am Religions- und Sportunterricht

5.4.1 Alle Schüler besuchen entweder den überkonfessionellen Religionsunterricht oder das Unterrichtsfach Ethik. Sollte das Fach Ethik nicht angeboten werden,

- kann ein minderjähriger Schüler auf Antrag der Eltern, vom Besuch des Religionsunterrichts befreit werden.
- kann ein volljähriger Schüler den Antrag auf Befreiung vom Religionsunterricht selbst einreichen.

5.4.2 Alle Schüler müssen am Sportunterricht teilnehmen, auch wenn dieser in gemischten Gruppen von Schülerinnen und Schülern stattfindet.

Im Sport- und Schwimmunterricht können Schüler auf Antrag der Eltern aus religiösen oder kulturellen Gründen andere als die vorgeschriebene Sport- bzw. Schwimmkleidung tragen. Dies gilt auch für alle Sport- und Schwimmveranstaltungen.

Ausnahmen von der grundsätzlichen Teilnahmepflicht aus religiösen oder kulturellen Gründen für einzelne Unterrichtsinhalte im Sportunterricht können auf Antrag der Eltern eines Schülers von der Schulleitung genehmigt werden. Die Erteilung einer solchen Genehmigung liegt im Ermessen der Schulleitung, kann jedoch nicht grundsätzlich versagt werden.

5.4.3 Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht bzw. bestimmten Übungen kann nur ausgesprochen werden, wenn ein vom Arzt ausgestelltes Attest dies als notwendig bescheinigt.

5.5 Gewaltfreie Schule

Ein friedliches Zusammensein erfordert ein gewaltfreies Verhalten.

Die Androhung oder Anwendung von physischer oder psychischer Gewalt (zum Beispiel Mobbing, Cyber-Mobbing u.ä.) sowohl gegen Schülerinnen oder Schüler als auch gegen Lehrerinnen oder Lehrer, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, sowie Besucher und Gäste der Schule wird nicht geduldet und hat pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen zur Folge. Diese reichen von der Ermahnung bis zur Verweisung von der Schule.

Das Mitführen von Waffen ist in der Schule verboten. Als Waffen gelten alle Gegenstände, die dazu bestimmt oder geeignet sind,

andere zu bedrohen oder zu verletzen, insbesondere stehende Messer, Springmesser, Schusswaffen und ähnliches. Es gelten die strafrechtlichen Bestimmungen.

5.5.1 Cybermobbing

Werden Mitglieder der Schulgemeinschaft, d.h. Schüler, Lehrer, andere Mitarbeiter der Schule, Eltern oder Vorstandsmitglieder in elektronischen Medien, d.h. in sozialen Netzwerken, Chaträumen, Videoportalen, Smartphones beleidigt, bloßgestellt und bedroht oder auch peinliches Bildmaterial veröffentlicht, dann werden entsprechend der Schwere des Vorfalles pädagogische Maßnahmen und/oder Ordnungsmaßnahmen und/oder strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

6. Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung

Die Bestimmungen zur Leistungsmessung, Leistungsbeurteilung und zur Versetzung eines Schülers sind durch schriftlich fixierte Vereinbarungen in den Fachschaften sowie durch die Versetzungsordnung festgehalten.

7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

- 7.1 Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die dazu beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen und zu fördern. Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die Ordnung dieser Schule schuldhaft verletzt.
- 7.2 Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber.
- 7.3 Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Ein Katalog von möglichen Ordnungsmaßnahmen sowie die Zuständigkeit für den Beschluss sind in der Disziplinarordnung festgelegt.
- 7.4 Körperliche Züchtigungen oder Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

8.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen (siehe Ausführungsbestimmung). Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein.

An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

8.2 Versicherungsschutz und Haftung

Informationen über den Versicherungsschutz erhalten Eltern bei der Verwaltung. Eltern haften für ihre Kinder.

Für persönliches Eigentum in der Schule wird keine Haftung übernommen.

9. Gesundheitspflege in der Schule

In Zusammenarbeit mit den Ärzten, die mit der Schule kooperieren, trifft die Schule Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Die Schule kann für Notfälle einen Notarzt bestellen. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der Gesundheitsbehörde von Südafrika.

10. Schuljahr; Schulfahrten

10.1 Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Der Schul- und Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Die Regelungen der zuständigen südafrikanischen Behörden und innerdeutsche Richtlinien werden bei der Festlegung des Planes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

10.2 **Schulfahrten**

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltung erklärt werden.

Ausnahmen von der grundsätzlichen Teilnahmepflicht aus religiösen oder kulturellen Gründen für einzelne Schulveranstaltungen oder Klassenfahrten können auf Antrag der Eltern eines Schülers von der Schulleitung genehmigt werden. Die Erteilung einer solchen Genehmigung liegt im Ermessen der Schulleitung, kann jedoch nicht grundsätzlich versagt werden.

Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

11. **Bestimmung über volljährige Schüler**

Für nach südafrikanischem Recht volljährige Schüler kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen. Grundlage sind die in Südafrika geltenden Bestimmungen. Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt. Auch in diesem Fall haften die Eltern für ihre Kinder.

12. **Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden**

Schulvereinsmitgliedern steht, gemäß der Beschwerdeordnung, das Beschwerderecht beim Vorstand des Schulvereins zu; solche Beschwerden bearbeitet der Schul- und Personalausschuss des Vorstandes. Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule; Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

13. Schlussbestimmung

Die vorstehende Schulordnung wird mit dem Tage der Beschlussfassung des Schulvereinsvorstandes in Kraft gesetzt.
Am 24. Februar 2015 wurde die Schulordnung in der vorliegenden Fassung vom Vorstand genehmigt.

Pretoria, 26.02.2015

A.Rüsch (Vorsitzender)

Zur Beachtung:

Änderungen zur Schulordnung wurden von folgenden Gremien genehmigt:

- a. der Gesamtlehrerkonferenz
- b. der Schulelternvertretung
- c. dem Schulvorstand

